

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2022/397

Datum: 09.08.2022  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.08.2022					
Hauptausschuss	13.09.2022					
Stadtrat	20.09.2022					

### Betreff

Beschluss über eine geänderte Vereinszugehörigkeit

### Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt,

- 1) aus dem Verein „LAG Mittlere Altmark e.V. in Gründung“ auszutreten  
und
- 2) dem neu gegründeten Verein „LAG Altmark Mitte e.V.“ beizutreten.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Zu 1) Austritt aus dem Verein „LAG Mittlere Altmark e.V. in Gründung“  
Mit Beschluss III/2022/365 vom 17.05.2022 hat der Stadtrat beschlossen, dem neu zu gründenden Verein „LAG Mittlere Altmark“ beizutreten.  
Die Gründungsveranstaltung für den Verein fand am 22. Juni 2022 in Bismark statt.  
Zweck des Vereins sollte die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region mittlere Altmark sein.  
Gerade bezüglich des LEADER-Prozesses haben sich nach der Gründung des Vereins erhebliche Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergeben.  
Die Wettbewerbsbedingungen des Landes für LEADER/CLLD in der Förderperiode 2021-2027 sehen u.a. vor, dass auf der Ebene der Entscheidungsfindung weder Behörden noch einzelne Interessengruppen bzw. Vertretungen mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte in

der lokalen Partnerschaft vertreten sein dürfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzunehmen, dass sowohl im Vorstand, als auch in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von über 50 Prozent für eine einzelne Interessengruppe vorliegt (Personen aus der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck) und somit die Wettbewerbsbedingungen nicht erfüllt wären, mithin der Zweck des Vereins auch nicht in voller Hinsicht erfüllt werden könnte. Da anzunehmen ist, dass damit das Ausschlusskriterium laut der EU-Verordnung Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.06.2021 (Dach-VO) greifen würde, würde für die Einheitsgemeinde eine unzumutbare Belastung entstehen, wenn sie, obwohl davon auszugehen ist, dass ein Anspruch aus Fördermitteln aus dem EU-Strukturfonds im Rahmen von LEADER/CLLD unter diesen Bedingungen nicht abgeleitet werden kann, Mitglied im Verein verbliebe.

Hinzu kommt, dass auch das für die LES-Erstellung beauftragte Unternehmen auf die Nichterfüllung der Wettbewerbsbedingungen hingewiesen hat und sich eine Kündigung des Vertragsverhältnisses unter der Beibehaltung der derzeit gegebenen Umstände vorbehalten hat. Da bezüglich der Einreichung der LES eine Frist (01.08.2022) zu beachten war, um am LEADER-Prozess teilhaben zu können, wäre die Kündigung des für die Erstellung der LES zugrunde liegenden Vertrages (aufgrund des Verbleibes der Hansestadt Osterburg (Altmark) in dem Verein) ebenfalls eine unerträgliche Belastung.

Außerdem ist die Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentlich-rechtliche Körperschaft an Gesetz und Recht gebunden. Nach unserem Kenntnisstand kam es bereits bei der Gründungsveranstaltung zu Gegebenheiten, die eine rechtmäßige Gründung bzw. gültige Beschlussfassung erheblich in Zweifel ziehen.

Im Einzelnen wurden folgende Mängel beschrieben und beanstandet:

Gemäß Art. 9 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Nach Kenntnisstand der Hansestadt Osterburg wurden einige Anwesende, die nach 17:00 Uhr den Versammlungsort in Bismark betraten, noch vor jeglicher Beschlussfassung, an der Teilnahme zur Vereinsgründung und damit am Erwerb der Mitgliedschaft durch den Versammlungsleiter gehindert. Hier ist davon auszugehen, dass gegen den allgemeinen Grundsatz der Aufnahmepflicht verstoßen wurde, die die Rechtsprechung unter dem Rekurs auf Art 9 GG (Art. 9 Abs. 1 GG: Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden) entwickelt hat.

Dieser besteht immer dann, wenn die Ablehnung der Aufnahme zu einer— im Verhältnis zu bereits aufgenommen Mitgliedern — sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung des Bewerbers führt. Dabei genügt es, dass der Verein eine erhebliche wirtschaftliche und soziale Machtstellung besitzt und der Bewerber ein schwerwiegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft hat (BGH 93, 151, NJW 99, 1326). Der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist bekannt, dass es mindestens zwei Anwesende gab, die vom Versammlungsleiter bei der Gründung des Vereins ausgeschlossen wurden, obwohl sie ein schwerwiegendes Interesse an dem Erwerb der Mitgliedschaft hatten. In Anbetracht der Zwecke, die der Verein insbesondere bezüglich des LEADER-Prozesses verfolgt, ist auch davon auszugehen, dass der Verein für unsere Region eine erhebliche wirtschaftliche und soziale Machtstellung innehat, so dass hier aus unserer Sicht die Aufnahmepflicht missachtet wurde, mithin eine erhebliche Rechtsverletzung vorliegt.

Da es sich bei der Veranstaltung um die Gründungsveranstaltung gehandelt hat, ist nicht auszuschließen, dass sich die Ausgeschlossenen auch um Posten innerhalb des Vorstandes oder andere Posten beworben hätten, ihnen aber aufgrund des Ausschlusses, die Wahlen bzw. Abstimmungen entzogen wurden. Hier könnten also auch übergeordnete Interessen betroffen sein, die unabhängig von den Einwänden der Hansestadt Osterburg, zu einer Nichtigkeit der Beschlüsse führen können. Vereine mit einer Monopolstellung sind auch gemäß § 826 BGB zur Aufnahme verpflichtet, wenn die Verweigerung der Mitgliedschaft eine sittenwidrige Schädigung darstellt (BGH NJW 69, 316). Die Missachtung der Aufnahmepflicht könnte sich auf sämtliche Beschlussfassungen ausgewirkt haben, so dass an einer rechtmäßigen Gründung des Vereins erhebliche Zweifel bestehen.

Des Weiteren wurde vor der Verabschiedung der Satzung des Vereins, der Absatz 8 des § 3, der den Wertekanon der Europäischen Union widerspiegelt, aus dem Entwurf ersatzlos gestrichen. Der Absatz 8 sollte regeln, dass „Insbesondere die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen, die Vereinsinteressen entgegenstehen, fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten (...) im Widerspruch zu

den Zielen des Vereins (stehen) und (...) zum Ausschluss aus dem Verein oder zum Ausschluss einer Mitgliedschaft im Vorfeld (führen).“

Außerdem lag, zumindest bei der Wahl der Beisitzer, ein Verstoß gegen das Satzungsrecht vor. Die Satzung des Vereins sieht in § 7 Abs. 2 eine geheime Wahl vor. Der Versammlungsleiter soll nach Kenntnisstand der Hansestadt Osterburg, trotz Hinweis auf die geheime Wahl, außerhalb des dafür vorgesehenen Wahlraums für alle Teilnehmer sichtbar gewählt haben. Somit läge auch diesbezüglich ein Rechtsverstoß vor, der zur Nichtigkeit der Beschlussfassung führen könnte.

Darüber hinaus wurde nicht allen Bewerbern um den Vorstandsposten die Möglichkeit gegeben, sich den Gründungsmitgliedern vorzustellen. Damit wurde die Wahlgleichheit verletzt, was wiederum eine Verletzung des Gleichheitsprinzips (Art. 3 Abs. 1 GG) beinhalten würde. Aus den genannten Gründen sieht die Verwaltung es bei Beibehaltung der Mitgliedschaft im Verein „LAG Mittlere Altmark“ als gefährdet an, am LEADER Prozess der kommenden Jahre teilzunehmen und Fördermittel für die Einheitsgemeinde zu erlangen.

Zu 2) Beitritt zum Verein „LAG Altmark Mitte e.V.“

Nach den Vorkommnissen am 22.Juni in Bismark in Zusammenhang mit der oben beschriebenen Situation und den sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen, hat sich in der Hansestadt Osterburg am 27.Juni ein neuer Verein gegründet, der das Ziel hat den europäischen LEADER Prozess rechtskonform umzusetzen. Die Gründungsmitglieder kommen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) und hatten unverzüglich nach Vereinsgründung die Eintragung ins Vereinsregister beantragt. Diese ist mittlerweile genehmigt, sodass der Verein den Zusatz e.V. tragen darf. (Satzung in der Anlage)

Der Verein „LAG Altmark Mitte“ steht für eine gemeinsame, gleichberechtigte Entwicklung der gesamten Region auf der Basis des europäischen Wertekanons und für ein diskriminierungsfreies Miteinander. Die zum ursprünglichen Verein zugehörigen Kommunen die Verbandsgemeinden Seehausen, Arneburg-Goldbeck und die Einheitsgemeinden Kalbe und Bismark wollen ebenfalls dem neu gegründeten Verein beitreten.

### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Der Verein wird sich eine Beitragsordnung geben. Über diese Beitragsordnung wird innerhalb des Vereins abgestimmt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird sich nach Informationen der Verwaltung im zweistelligen Bereich bewegen.

### **Anlagen:**

Satzung des Vereins „LAG Altmark Mitte e.V.“

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer